

TP 3b Entwässerungskonzept

TP 3.4 Einzugsgebiete

Planungszustand

Situation 1:2'000 Gemeinde Dozwil

Öffentliche Auflage vom . Vom Gemeinderat beschlossen am . Der Gemeindeschreiber Der Gemeindeammann

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

Entscheid Nr.

CH-8590 Romanshorn T.+41 58 100 90 07 www.waelli.ch Neustrasse 2 romanshorn@waelli.ch

Projekt Nr. 3107-0313-3.41P-D				
Gezeichnet:	l.koch	Erstellt:	31.03.2023	
Grundbuch:	November 2020	Geändert:		
Grösse:	90 / 105 cm	Plotdatum:	31.03.2023	
Kontrolliert:	p.brandenberg			

1'270'400

Zonen / Einwohnergleichwerte

D (Dorfzone)	60
WA3 (Wohn- und Arbeitszone 3)	60
WA2 (Wohn- und Arbeitszone 2)	30
AG (Arbeitszone Gewerbe)	100
E2 (Wohnzone E2)	25
W2 (Wohnzone W2)	30
OE (Zone öffentliche Bauten und Anlagen)	30*
LwbN (Landwirtschaftszone für besondere Nutzung im Bereich Tierhaltung)	40
L (Landschaftsschutzzone)	20
Str (Strassen und Wege innerhalb der Bauzone)	0
Richtplan	*
* Abhängig der Nutzung	

Flächenzuweisung

R_2422-2421 / 10 Zuordnung Schmutzabwassersystem / Abflussbeiwert Schmutzabwassersystem R_4073-4071 / 45 Zuordnung Regenabwassersystem / Abflussbeiwert Regenabwassersystem

Leitungssystem



Hydraulische Angaben

zuk TS zukünftiges Trennsystem



Regenüberlaufbecken 🕢 Regenüberlauf 🕒 Pumpwerk

Entwässerungsart Red MS Reduziertes Mischsystem

Generelle Festlegung: - Unabhängig vom festgelegten Entwässerungssystem ist unverschmutztes Regenabwasser in erster Priorität über eine ausreichend mächtige Bodenpassage zur Versickerung zu bringen. Da auch bei schwach durchlässigen Böden die meisten Niederschläge zumindest teilweise zur Versickerung gebracht werden können, sind, wo immer möglich Teilversickerungen zu realisieren. - Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden. (GSc hG, Art. 12, Ab s.3) - Bauten ausserhalb der Bauzone sind grundsätzlich im Trennsystem zu entwässern. Einschränkungen Versickerung und Behandlung Regenwasser gemäss Merkblatt Entwässerung AFU TG. - Ausschöpfung von Retentionsmöglichkeiten. Ableitung des verschmutzten und nicht verschmutzten Abwassers gemäss Systemzugehörigkeit und Systembeschrieb GEP. Für die Liegenschaftsentwässerung sind die Schweizer Norm SN 592'000 (Liegenschaftsentwässe-rung), das Kanalisationsreglement der Gemeinde sowie die VSA-Richtlinien verbindlich.

Die Fachorgane von Gemeinde und ev. Kanton sind frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen.

Stand der Grundlagen

- AV-Grundlagen: November 2020 - Abwasserkataster: November 2020 - Stand Zonenplan: Februar 2023 - Einzugsgebiete: Februar 2023 - Hydraulik: Februar 2023

